

# Vor der Geburt



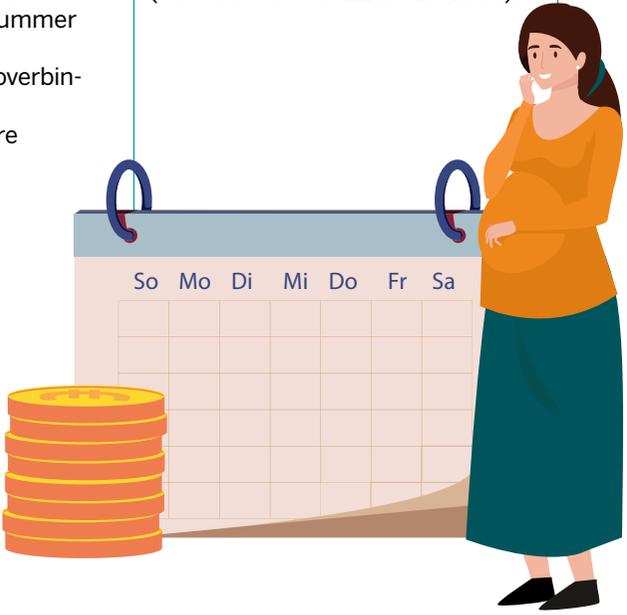
Mutterschaftsgeld	Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverbot	Bürgergeld – Mehrbedarf Schwangerschaft & Geburt	Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch
<p>Informieren Sie sich hier um zu erfahren, wann Sie während Ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt Ihres Kindes Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und wie Sie es erhalten.</p> 	<p>Was ist Mutterschutzlohn, was unterscheidet ihn vom Mutterschaftsgeld und wann können Sie ihn erhalten?</p> 	<p>Sie sind schwanger und benötigen Unterstützung? Ab der 13. Schwangerschaftswoche werden diese besonderen Bedarfe beim Bürgergeld berücksichtigt.</p> 	<p>Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches müssen in der Regel selbst getragen werden. Wenn Sie über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügen, werden die Kosten übernommen. Informieren Sie sich hier über die Voraussetzungen.</p> 

# Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
<p>Während der Mutterschutzfristen – normalerweise 6 Wochen vor der Geburt und mindestens 8 Wochen nach der Geburt – erhalten erwerbstätige Mütter Mutterschaftsgeld.</p> <p>Das Mutterschaftsgeld sichert während der Schutzfristen das Einkommen.</p> <p>Wenn Ihr durchschnittlicher Nettolohn pro Tag höher als 13 Euro war, erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld Ihrer Krankenkasse, um den Verdienstaufschlag während der Mutterschutzfristen auszugleichen.</p> <p>Geringfügig Beschäftigte (z.B. ein Minijob) oder privat krankenversicherte Schwangere erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).</p>	<p>Den Antrag müssen Sie spätestens 7 Wochen vor dem geplanten Geburtstermin einreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztliche Bescheinigung über den berechneten Geburtstermin</li> <li>• Für den Online-Antrag beim Bundesamt für Soziale Sicherung brauchen Sie noch folgende Informationen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtlicher Geburtstermin des Kindes</li> <li>- Angaben zu Ihrer Krankenversicherung</li> <li>- Angaben zu Ihrem aktuellen Beschäftigungsverhältnis</li> <li>- Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)</li> <li>- Angaben zu Ihrer Kontoverbindung</li> <li>- Bescheinigung über Ihre Beschäftigung</li> </ul> </li> </ul>	<p>Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.</p> <p>Wenn Sie privat krankenversichert oder bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind, stellen Sie den Antrag bei der Mutterschaftsgeldstelle des <b>Bundesamtes für Soziale Sicherung</b> (Servicetelefon: 0228/619-1888).</p>	<p><b>Ausführliche Informationen zum Mutterschaftsgeld finden Sie auf dem Familienportal.NRW.</b></p> <p><b>Informationen zum Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen für Familien mit einem behinderten Kind finden Sie im Beitrag „Finanzielle Hilfen für Eltern mit einem behinderten Kind“ auf dem Familienportal.NRW.</b></p>

**Tipp**

Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder wenn Ihr Kind mit einer Behinderung auf die Welt kommt, endet die Mutterschutzfrist erst 12 Wochen nach der Geburt.



## Mutterschutzlohn im Falle eines Beschäftigungsverbotes

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
<p>Sie bekommen Mutterschutzlohn, wenn Sie vor Beginn und nach Ende der Mutterschutzfristen zum Beispiel wegen eines ärztlichen Beschäftigungsverbotes, nicht arbeiten dürfen.</p> <p>Ihr Mutterschutzlohn ist in der Regel so hoch wie Ihr durchschnittlicher Brutto-Lohn vor Beginn Ihrer Schwangerschaft.</p> <div data-bbox="280 1045 694 1455" style="background-color: #004a5a; color: white; border-radius: 50%; padding: 20px; margin-top: 20px;"> <p><b>Tipp</b></p> <p>Wenn Sie aufgrund des Mutterschutzes eine andere zumutbare Tätigkeit zugewiesen bekommen, hat das keine Auswirkung auf die Höhe des Mutterschutzlohnes.</p> </div>	<p>Informieren Sie schnellstmöglich Ihren Arbeitgeber.</p>	<p>Attest über das Beschäftigungsverbot bei Ihrem Arbeitgeber.</p> <p>Dieses sollte genaue Angaben über den Zeitraum und Umfang des Beschäftigungsverbots enthalten sowie Informationen, welchen Tätigkeiten Sie weiterhin nachgehen können.</p>	<p>Ein Antrag ist nicht notwendig. Der Mutterschutzlohn wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber automatisch als Lohnfortzahlung gewährt.</p> <div data-bbox="1232 813 1568 1500" style="text-align: center;">  </div>	<p><b>Weitere Informationen über den Mutterschutzlohn bei einem Beschäftigungsverbot und wann sie ihn bekommen, finden sie auf dem Familienportal des Bundes.</b></p>

# Bürgergeld – Mehrbedarf Schwangerschaft und Geburt

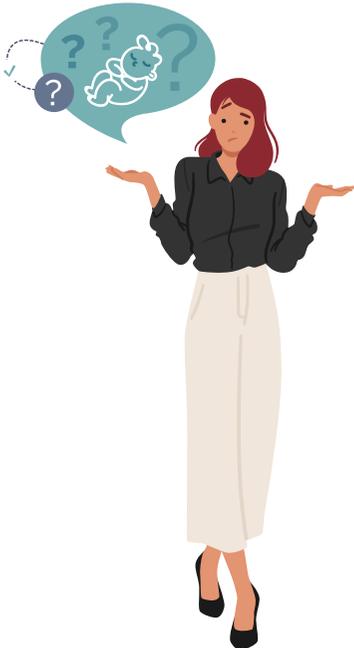
Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
<p>Schwangere, die wenig Einkommen haben und Bürgergeld beziehen, haben ab der 13. Schwangerschaftswoche Anspruch auf einen Zuschuss zum Bürgergeld (Mehrbedarf). Der Mehrbedarf für Schwangerschaft und Geburt beträgt 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.</p> <p>Darüber hinaus können Sie einmalige Leistungen z.B. für die Anschaffung einer Erstausrüstung für das Baby oder Bekleidung in der Schwangerschaft beantragen.</p> <p>Wenn Sie ein geringes Einkommen und keinen Anspruch auf Bürgergeld oder Sozialhilfe haben, können Sie ebenfalls einmalige Leistungen beantragen.</p>	<p>Für den Mehrbedarf bei Schwangerschaft und Geburt kann ein formloser Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche gestellt werden.</p> <p>Der Mehrbedarf wird bis zum Ende des Monats gewährt, in welchen die Geburt fällt.</p> <p>Einmalige Leistungen für die Anschaffung einer Erstausrüstung können etwa 2 bis 3 Monate vor der Geburt beantragt werden.</p>	<p>Ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft oder Mutterpass.</p>	<p>Auskunft erhalten Sie bei Ihrem <b>Jobcenter</b>.</p>	<p><b>Informationen zum Mehrbedarf erhalten Sie auf der Website des Bundesministerium für Arbeit und Soziales.</b></p> <p><b>Die Bundesagentur für Arbeit informiert über die Hilfen für Eltern bei Bezug von Bürgergeld.</b></p> <p>Wenn Sie sich fragen, wie Sie die Betreuung Ihres Kindes finanzieren sollen, finden Sie hier entsprechende Informationen: „Bürgergeld – Erlass Elternbeitrag für die Kinderbetreuung“.</p>

**Tipp**

Die **Bundesstiftung Mutter und Kind** unterstützt schwangere Frauen in Notlagen mit ergänzenden finanziellen Hilfen. Diese können Sie in einer **Schwangerschaftsberatungsstelle** in Ihrer Nähe beantragen.



## Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
<p>Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch können unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden.</p> <p>Wenn Sie kein oder nur ein geringes Einkommen haben, werden in bestimmten Fällen die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch übernommen. In allen anderen Fällen müssen Sie die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch selbst tragen.</p>	<p>Für einen straffreien Abbruch müssen Sie eine Beratung bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle wahrnehmen. Diese stellt den Beratungsschein aus.</p> <p>Zwischen dem Ausstellen des Beratungsscheins und dem Eingriff müssen mindestens drei Tage liegen.</p> <p>Bis zum Abbruch dürfen seit der Empfängnis (Befruchtung) nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein.</p> <div data-bbox="519 1040 869 1391" style="border: 2px solid #006666; border-radius: 50%; padding: 10px; text-align: center; margin-top: 20px;"> <p><b>Wichtig!</b></p> <p>Reichen Sie den Antrag auf Kostenübernahme vor dem Schwangerschaftsabbruch bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse ein.</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse</li> <li>• Ggfs. sind weitere Unterlagen bei der Krankenkasse einzureichen: informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrer Krankenkasse</li> </ul>	<p>Die Kostenübernahme können Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragen.</p> <p>In allen Fragen zum Schwangerschaftsabbruch gibt es kostenlose und vertrauliche Beratung in den staatlich anerkannten <b>Schwangerschaftsberatungsstellen</b>.</p> <div data-bbox="1352 880 1706 1528" style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>	<p><b>Informationen zu den Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch finden Sie auf der Sozialplattform.</b></p> <p><b>Hilfen auf dem Weg zur Entscheidungsfindung bietet der Artikel „Ungeplant schwanger“ auf dem Familienportal.NRW.</b></p> <p><b>Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung informiert über die Kosten und Methoden, die Rechtslage, die Beratungsbescheinigung und über Praxen und Kliniken.</b></p>